

§ 3 ÄpV Entziehung der Ermächtigung

ÄpV - Ärztepoolverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 3.

Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, die Aufgaben nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden oder Missstände in der Gutachtenerstellung nachgewiesen sind.

In Kraft seit 22.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at